

BK-Nr. 3571

**Erster Nachtrag
zur Rückbürgschaftserklärung des Landes BK-Nr. 3571 vom 25. Februar 2013**

1. Abschnitt III Nr. 9 erhält folgende Fassung:

„Die Bürgschaftsbank hat den Kredit- oder Leasinggeber zu verpflichten, seinen Risikoanteil (Abschnitt II Ziffer 3.3) nicht ganz oder teilweise auf den Kreditnehmer oder Dritte abzuwälzen.“

2. In Abschnitt IV wird unter Nr. 4 neu hinzugefügt:

„Der Rückbürge stellt der Bürgschaftsbank bei Eintritt des Sicherungsfalles auf Anforderung einen Betrag in Höhe des robust geschätzten wirtschaftlichen Verlustes im Wege einer vorläufigen Zahlung im Rahmen des in der Rückbürgschaftserklärung festgestellten Höchstbetrages zur Verfügung. Die Bürgschaftsbank übergibt dem Rückbürgen einen Nachweis über die Ermittlung der Schätzung und die hierfür verwendeten Unterlagen.“

Kiel, 26. November 2014



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
des Landes Schleswig-Holstein



Ministerium für Wirtschaft,
Arbeit, Verkehr und Technologie
des Landes Schleswig-Holstein



Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein

